

	Einzugs- und Entlassungsmanagement	12.01.2010
	Merkblatt zur Sozialhilfe	VW 05 Seite 1 von 3

Merkblatt zur Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) in Pflege-/Betreuungseinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Sie steht die Aufnahme in eine Pflege-/Betreuungseinrichtung unmittelbar bevor, bzw. ist bereits erfolgt. Dieses Merkblatt soll Sie über die sozialhilferechtliche Abwicklung, die im Zusammenhang mit Ihrer Einrichtungsaufnahme entsteht, informieren. Das kann natürlich nur im groben Überblick geschehen. Einzelfragen sollten Sie daher mit Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin des zuständigen Kreis-Sozialamtes klären. Gerne helfen wir Ihnen den zuständigen Ansprechpartner für Sie zu finden.

Grundsatz

Sozialhilfe können Sie nur erhalten, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um Sozialhilfe entbehrlich zu machen. Vorrangige Ansprüche gegen Dritte, sowie Ihr Einkommen und Vermögen müssen Sie grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen einsetzen.

Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche haben Sie immer erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Bedarf dem Sozialamt bekannt gegeben worden ist.

Den Antrag können Sie bei dem für Sie zuständigen Sozialamt in Ihrer Stadt stellen. Danach prüft das Sozialamt des Kreises, ob und in welcher Höhe Ansprüche Ihrerseits bestehen. Es ist daher unerlässlich, Ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Notwendigkeitsbescheinigung der Heimbedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst
2. Leistungsbescheid/Eingraduierungsbescheid der Pflegekasse, soweit vorhanden
3. Rentenbescheide über Altersruhegeld, Witwenrente, Werksrente, Zusatzrente usw.
4. Girokontoauszüge der letzten drei Monate vor Einrichtungsaufnahme
5. Vermögensnachweise, wie z.B.: Bargeld, Sparbücher der letzten 10 Jahre, Wertpapiere, Grundbesitz etc.
6. Policen über Sterbe- und Lebensversicherungen mit Nachweis über die aktuellen Rückkaufswerte
7. Schwerbehindertenausweis
8. Betreuungsurkunde (bei Betreuung), oder Vollmacht (bei Vertretung)
9. Befreiungsausweis Ihrer Krankenkasse, sofern vorhanden

Leider kann es nicht immer gelingen, über Ihren Antrag kurzfristig zu entscheiden. Da jedoch bei Alleinstehenden fast immer der Einsatz der gesamten Einkünfte verlangt werden muss, sind die Einrichtungen berechtigt, diese bereits vor einer endgültigen Entscheidung zu vereinnahmen (meist ab dem zweiten oder dritten Monat nach Aufnahme). Sollte ein Ehegatte zu Hause verbleiben, ist die Vorgehensweise mit dem Sozialamt abzusprechen.

Kostenübernahme

Nach erfolgter Aufnahme und abschließender Prüfung erhalten Sie (oder Ihr/e Betreuer/in) einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie Ihren Anspruch erkennen können, bzw. einen Ablehnungsbescheid, wenn kein Anspruch besteht. Dieser setzt Sie auch über die endgültige Höhe des von Ihnen an die Einrichtung abzuführende Einkommen in Kenntnis. Sofern ein Anspruch besteht, werden die verbleibenden Kosten direkt zwischen Sozialamt und Einrichtung abgerechnet.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand: 03 – LK/VW	Gültig ab: 01.01.2025
Erstellt: AS /VW	Geprüft: SvS /EL	Genehmigt: SvS /EL

	Einzugs- und Entlassungsmanagement	12.01.2010
		VW 05
	Merkblatt zur Sozialhilfe	Seite 2 von 3

Vermögenseinsatz

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen aber bei Geldvermögen einen Freibetrag, der sich ab 01.03.2023 auf 10.000,00 Euro beläuft (§ 90 Abs. 2 SGB XII).

Im Rahmen der sozialhilferechtlichen Härtefallregelung zur Freistellung von Vermögensfreibeträgen von einer leistungsrechtlichen Berücksichtigung werden Bestattungsvorsorgeverträge nur dann anerkannt, wenn diese der Absicherung einer angemessenen Bestattung und Grabpflege dienen.

Über die für Sie zutreffende Höhe, sowie über weitere geschützte Vermögenswerte können Sie sich bei Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in informieren. Bei Einsatz von Vermögenswerten ist der Sozialhilfeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen angehalten, auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

„Taschengeld – Barbetrag“

Als Pflege-/Betreuungseinrichtungsbewohner/in steht Ihnen ein monatlicher Barbetrag (Taschengeld) zur Verfügung. Die Höhe beläuft sich auf derzeit 152,01 Euro (Stand 01.01.2024). Die Auszahlung des Betrages erfolgt meist jeweils zum Monatsanfang durch die Heimverwaltung.

Vom Barbetrag sind u.a. auch die Zuzahlungen zu den Leistungen Ihrer Krankenversicherung zu entrichten. Sofern Sie als Pflege-/Betreuungseinrichtungsbewohner/in jedoch Sozialhilfe erhalten, ist die Zuzahlung auf eine jährliche Höchstgrenze von derzeit 135,12 Euro (bzw. 67,56 Euro für chronisch Kranke) begrenzt. Diese Zuzahlung kann ggf. von Ihrem Sozialamt darlehensweise übernommen werden; der Barbetrag würde dann entsprechend anteilig gekürzt.

Einmalige Beihilfen

Für sozialhilfebedürftige Heimbewohner besteht ein Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsbeihilfen. Die Bekleidungsbeihilfe ist vor der Anschaffung schriftlich beim zuständigen Sozialamt zu beantragen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt über die Einrichtung oder auf das Eigenkonto des Heimbewohners.

Pflegewohngeld

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen kann bei Pflegebedürftigkeit für jeden Pflegeheimplatz ein Bewohner orientierter Aufwendungszuschuss (Pflegewohngeld) gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Einrichtung, der Sie allerdings schriftlich zustimmen müssen. Sofern ein Zuschuss, der u.a. von Ihrem Einkommen und Vermögen abhängig ist, bewilligt werden kann, wird dieser direkt an den Einrichtungsträger gezahlt. Über die Höhe wird der Einrichtungsträger in Kenntnis gesetzt. Pflegewohngeld ist keine Sozialhilfe und daher auch nicht von Ihren Unterhaltsansprüchen abhängig.

Unterhalt

Eltern, Kinder und getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten sind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, sofern sie leistungsfähig sind. Die Betroffenen erhalten daher im Falle der Sozialhilfegewährung eine schriftliche Aufforderung, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen (Einkommen, Vermögen, Belastungen).

Unterhalt von Kindern, deren Eltern mit Hilfe von Sozialhilfe in einem Pflegeheim leben

Wenn Ihre Eltern Sozialhilfe im Heim erhalten, werden Sie als Kinder auf Zahlung von Unterhalt überprüft. Das heißt nicht automatisch, dass Sie die ungedeckten Kosten im Heim zahlen müssen.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand: 03 – LK/VW	Gültig ab: 01.01.2025
Erstellt: AS /VW	Geprüft: SvS /EL	Genehmigt: SvS /EL

	Einzugs- und Entlassungsmanagement	12.01.2010
		VW 05
	Merkblatt zur Sozialhilfe	Seite 3 von 3

Vielmehr wird auf Basis Ihrer ganz persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eine individuelle Unterhaltsüberprüfung vorgenommen.

Da sich die Rechtsprechung hierzu in kürzester Zeit regelmäßig wandelt, bzw. anpasst, ist es leider nicht möglich, allgemeine Kriterien oder Selbstbehalte an dieser Stelle aufzuzeigen.

Pflichten

Sie sind verpflichtet, Angaben über Ihre persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig und vollständig zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Leistungen, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen, sind daher an den Sozialhilfeträger zu erstatten. Ggf. kann ein Strafverfahren wegen Betruges eingeleitet werden. Unterlassen Sie die erforderliche Mitwirkung, verlieren Sie unter Umständen Ihren Anspruch auf Sozialhilfe.

Verfahrensablauf / Ansprechpartner

Der Sozialhilfeantrag ist grundsätzlich bei dem für Sie zuständigen Sozialamt am bisherigen Wohnort zu stellen.

Sofern Sie jedoch Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, ist die jeweilige Fürsorgestelle für Sie zuständig.

Sofern Sie Ihre Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch erörtern möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand: 03 – LK/VW	Gültig ab: 01.01.2025
Erstellt: AS /VW	Geprüft: SvS /EL	Genehmigt: SvS /EL